

Neues Recht der Flächenbereitstellung für die Windenergie

Alles anders, alles besser?

24. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht
Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)
22.09.2022

Agenda

- ▶ **Hintergrund:** Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie
- ▶ **Alles anders alles besser?**
 - **Neuerungen** durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) im Überblick
 - Welche **Verpflichtungen** der Länder bringt das WaLG mit sich?
 - Wie **verändert das WaLG die Flächenbereitstellung** für die Windenergie?
 - Was tut das WaLG für die **kurzfristige Flächenbereitstellung**?
- ▶ **Blick nach vorne:** Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten



Hintergrund der Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie

Hintergrund der Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie

- ▶ Bislang **keine „echte“ bundesrechtliche Vorgabe** für den Umfang der Flächenausweisung in den Ländern; „Substanzgebot“ ist keine solche Vorgabe; keine Verknüpfung von Ausbauzielen im EEG mit Flächenausweisung
- ▶ Konzentrationszonenplanungen sind **zeitaufwändig** (5,3 Jahre im Durchschnitt) und fehleranfällig
- ▶ Bislang 0,8 % der Gesamtfläche Deutschlands für Windenergie ausgewiesen, davon **0,5 % tatsächlich nutzbar; ungleiche Verteilung** über Deutschland
- ▶ Um Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80 % aus EE zu decken (§ 1 II EEG 2023), soll Windenergie **von heute 56 GW auf 115 GW in 2030** ausgebaut werden; anschließend auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 (§ 4 Nr. 1 EEG 2023); hierfür sind **Flächen im Umfang von ca. 2 % der Landesflächen** erforderlich



Alles anders, alles besser?



Neuerungen durch das Wind-an-Land-Gesetz im Überblick

Reform der Flächenbereitstellung durch das Windenergie an Land Gesetz

- ▶ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz, WaLG) wurde am 7.7.2022 vom Bundestag beschlossen; Inkrafttreten am 1.2.2023
- ▶ Ziel einer **ausreichenden planerischen Flächenbereitstellung** sowie einer **Vereinfachung und Beschleunigung** der Planungsverfahren
- ▶ WaLG umfasst die Einführung des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)** sowie **Änderungen im Baugesetzbuch** (§§ 5, 9a, 35, 245e, 249 BauGB), Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (§§ 97 f. EEG 2021)

Kontinuität und Neuerungen durch das WaLG

- ▶ **Kontinuität:** Flächenbereitstellung weiterhin über **planerische Flächenausweisung** i. V. m. der **planerisetzenden Regelung** (§ 35 I Nr. 5, III BauGB)
- ▶ **Neuerung I:** Verknüpfung der **bundesrechtlichen Ausbauziele** für die Windenergie einerseits und der **Flächenbereitstellung in den Ländern** andererseits durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- ▶ **Neuerung II: Vereinfachung** der fehleranfälligen Instrumente zur Flächenausweisung und eine **Beschleunigung** der langwierigen Verfahren durch Änderungen im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz (Wechsel von Ausschluss- zu Positivplanungen)

Überblick Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

WindBG	Regelungsinhalt	BauGB	Regelungsinhalt
§ 1	Ziele	§ 245e I	Überleitung laufende Verfahren
§ 2	Windenergiegebiete; Rotor-in/out	II	Zurückstellung von Baugesuchen
§ 3	Verpflichtungen der Länder	III	Keine Ausschlusswirkung Repowering
§ 4	Anrechenbare Fläche	§ 249 I	Unanwendbarkeit § 35 III 3 BauGB
§ 5	Feststellung Flächenbeitragswerte	II	Privilegierung § 35 I Nr. 5 BauGB
§ 6	Monitoring und Flexibilität	III	Privilegierung Repowering
Anlage 1	Flächenbeitragswerte	IV	Ausweisung zusätzlicher Fläche
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in	V	Raumbelange in der Planung
		VI	Prüfungsmaßstab
BT-Drs. 20/2355 (Entwurf), BT-Drs. 20/2583 und 20/2654		VII	Zulassung bei Verfehlung der Ziele
		VIII	Repowering (§ 249 II BauGB a.F.)
		IX	Mindestabstände in den Ländern



Welche Verpflichtungen der Länder bringt das WaLG mit sich?

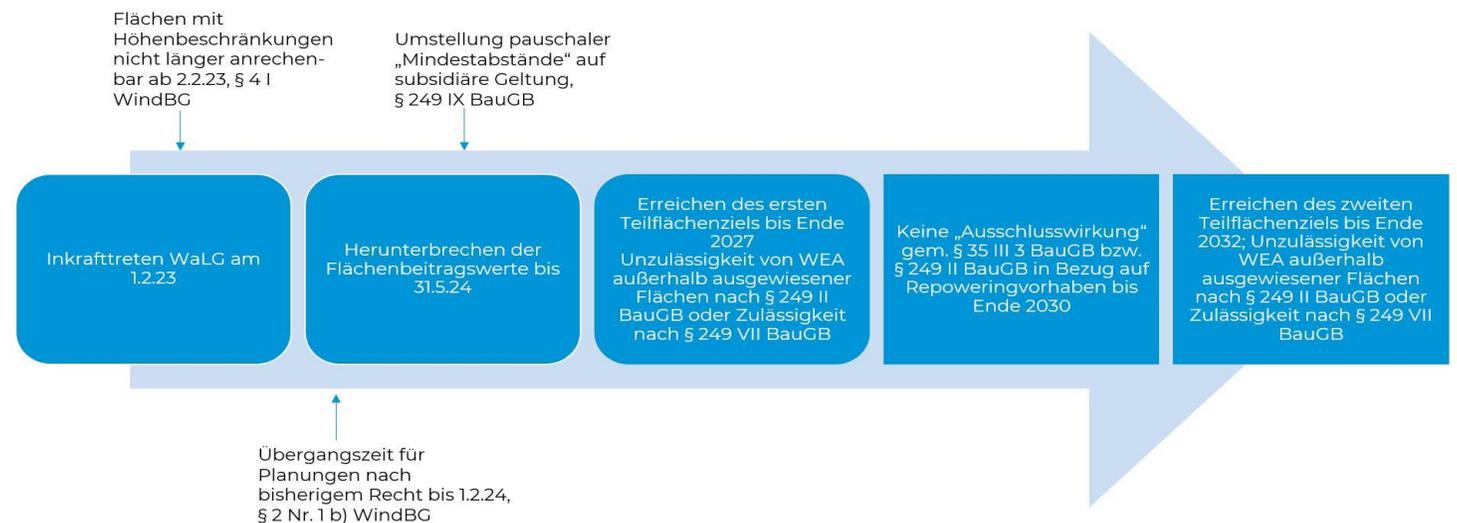
Die (Mindest-) Flächenbeitragswerte der einzelnen Länder

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

- ▶ Grundlage für Zuweisung der Flächenbeitragswerte bildet eine Potenzialstudie im Auftrag des BMWK ([abrufbar hier](#))
- ▶ Zuweisung auf Grundlage von Flächenpotenzialen, aber keine rein potenzialbasierte Verteilung
- ▶ Korridore für Spalte 1 zwischen 1,1 % und 1,8 % und Spalte 2 zwischen 1,8 % und 2,2 %
- ▶ Ausnahme: Stadtstaaten

Verpflichtung der Länder zur Ausweisung bestimmter (Mindest-) Flächenbeitragswerte

- ▶ **Nachweispflicht** bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024)
Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen
- ▶ **Flächenzwischenziel** bis Ende 2027: Länder müssen Windenergiegebiete im Umfang von durchschnittlich 1,4 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ **Finales Flächenziel** bis Ende 2032: Länder müssen Windenergiegebiete im Umfang von durchschnittlich 2 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ Flächenbeiträge für einzelne Länder ergeben sich aus Anlage 1 zum WindBG

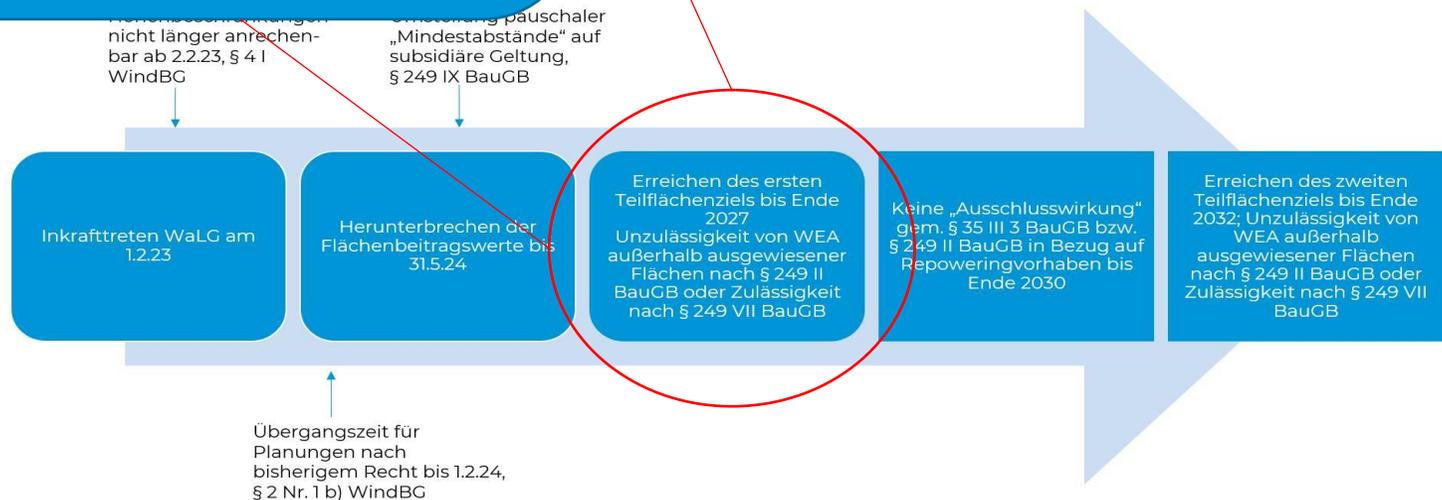


Verpflichtung der Länder zur Ausweisung bestimmter (Mindest-) Flächenbeitragswerte

- ▶ **Nachweispflicht** bis Ende März 2023 (bzw. bis Ende November 2024)
Nachweis von Planaufstellungen (bzw. alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen) mit kommunale Teilflächenziele festsetzen
- ▶ **Flächenzwischenziel** bis Ende März 2027
durchschnittlich 1,4 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ **Finales Flächenziel** bis Ende März 2032
durchschnittlich 2 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ Flächenbeiträge für einzelne Länder ergeben sich aus Anlage 1 zum WindBG

Erreichen des ersten Teilflächenziels bis Ende 2027

- Unzulässigkeit von WEA außerhalb ausgewiesener Flächen nach § 249 II BauGB oder
- Zulässigkeit nach § 249 VII BauGB





Wie verändert das WaLG die Flächenbereitstellung für die Windenergie?

Wie verändert das WaLG die Flächenbereitstellung? (I)

- ▶ Bisherige Konzentrationszonenplanungen bleiben nur übergangsweise bis 1.2.2024 möglich (Abschluss laufender Verfahren auch mittels Eignungsgebieten, aber ohne Höhenbeschränkungen)
- ▶ Neue Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten
 - Ausrichtung der Verfahren auf Flächenbeitragswerte/Teilflächenziele nach WindBG; Abschied vom „Substanzgebot“
 - Umstellung von Ausschlussplanungen auf Positivplanungen
 - Abschied von strenger Unterscheidung „harter und weicher Tabuzonen“
 - Fokussierung der Verfahren auf Windenergiegebiete
 - Aber: Verfahren bleiben (zeit-)aufwändig (bspw. Öffentlichkeitsbeteiligung); Einzelfragen bleiben ungeklärt (bspw. Untersuchungstiefe Artenschutz; vgl. § 9a II BauGB, § 8 V ROG) oder in einem Spannungsverhältnis (Flächeneignung)

Wie verändert das WaLG die Flächenbereitstellung? (II)

- ▶ Außenbereichsprivilegierung von WEA bleibt für planerische Zulassung erhalten
 - Modifikation von § 35 I Nr. 5 BauGB als Voraussetzung zur Umstellung auf Positivplanungen
 - Privilegierung bleibt Ausgangspunkt und Rückfalloption für Windenergieausbau; räumliche Begrenzung der Privilegierungswirkung nur, wenn Flächenbeitragswerte erfüllt
- ▶ Außenbereichsprivilegierung wird für Fall der Verfehlung der Flächenbeitragswerte in Durchsetzungsfähigkeit gestärkt, § 249 VII BauGB
 - Zulassung von WEA entgegen Zielen der Raumordnung und Darstellungen im F-Plan
 - Sog. Landesmoratorien werden ausgeschlossen
- ▶ Aber: Privilegierung wird erst Ende 2027 und nur dort „scharf gestellt“ wo Ziele verfehlt; bauleitplanerische Plansicherungsinstrumente bleiben möglich; begrenzte Wirkung des § 2 EEG 2023



Was tut das WaLG für die kurzfristige Flächenbereitstellung?

Was tut das WaLG für die kurzfristige Flächenbereitstellung? (I)

- ▶ (Re-)Aktivierung von Repoweringmöglichkeiten nach § 245e III BauGB
 - Planungsrechtliche Zulassung von Repowering auch an solchen Standorten, die im Ausschlussgebiet von Konzentrationszonenplänen liegen
 - Ein zunächst noch vorhandenes „Veto-Recht“ von Standortkommunen wurde gestrichen
 - Aber: Regelung läuft in Ländern mit „Entprivilegierungsregelungen“ nach § 249 III BauGB weitgehend leer

- ▶ Übergangsregelung für laufende Planungsverfahren
 - Regelung gibt bis 1.2.2024 Zeit, laufende Planungsverfahren noch auf bisheriger Rechtsgrundlage zu Ende zu bringen
 - Aber: Neben Eignungsgebieten auch Vorbehaltsgebietsplanungen geschützt; zudem Flächen mit Höhenbeschränkungen bereits ab 1.2.2023 nicht mehr anrechenbar

Was tut das WaLG für die kurzfristige Flächenbereitstellung? (II)

- ▶ Keine Aussage des WaLG zur Zulässigkeit sog. Isolierter Positivplanungen
 - Instrument, dass für Übergangszeit bis Ende 2027 von Bedeutung ist und bottom-up Prozess unterstützen würde; Zulässigkeit und Grenzen in Rechtsprechung streitig
 - Warten auf Entscheidung des BVerwG in Revisionsverfahren
- ▶ (Wohl) keine Zulässigkeit einer vereinfachten Umstellung von sog. Rotor-in-Planungen auf Rotor-out-Planungen
 - Regelung in § 5 IV WindBG dürfte allein Klarstellung durch Beschluss des Planungsträgers gestatten, nicht aber konstitutive Änderung
- ▶ Unklar bleibt zudem, ob die Länder das zweite Teilflächenziel sanktionsbewehrt vorzuziehen können, §§ 245e I 2, 249 VII BauGB



Blick nach vorne: Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten

Blick nach vorne: Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten

- ▶ Mit WaLG hat Gesetzgeber Entscheidung für planerische Ausweisung getroffen; zudem Entscheidung für späte Teilflächenziele (Ende 2027 und Ende 2032): **Der Ball liegt nun bei den Ländern und Planungsträgern**
- ▶ Notwendig und möglich scheint eine zusätzliche Unterstützung der willigen ...
 - Planungsträger durch Klärung von **Zulässigkeit und Grenzen der isolierten Positivplanung**
 - Planungsträger durch **Klärung der Untersuchungstiefe hinsichtlich Artenschutz**; durch **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligungen** oder durch **Unterstützung mit Personalressourcen**
 - Länder durch Klärung (ggf. Änderung), dass auch **sanktionsbewehrtes Vorziehen von Teilflächenzielen** jedenfalls auf Ende 2027 möglich ist
- ▶ Repoweringregelung in § 245e III BauGB läuft zudem in Ländern mit Mindestabständen weitgehend leer

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

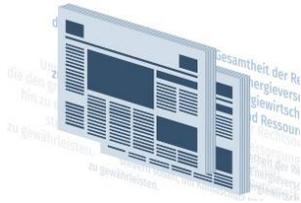
Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



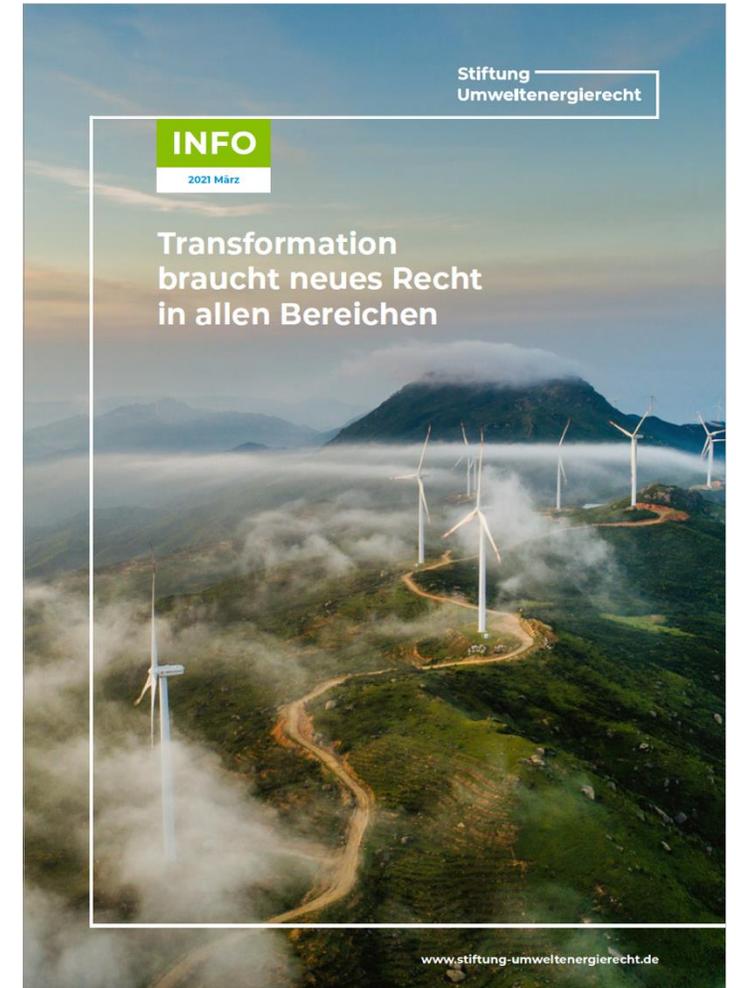
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter:

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469